

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. de With, Dürr, von Schoeler, Kleinert
und der Fraktionen der SPD, FDP

– Drucksache 7/864 –

betr. Auswirkung der Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über den Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch andere Strafen und Maßregeln

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 9. Oktober 1973 – 4000/1 T – 6 – 21 072/73 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Wie haben sich die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über den Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch andere Sanktionen ausgewirkt?

Wie entwickelten sich insbesondere vor und nach dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften

- a) die Verurteilungen
 - zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten (zur Bewährung ausgesetzt und nicht ausgesetzt)
 - zu Geldstrafen,
- b) die Höhe der verhängten Geldstrafen,
- c) die Belegungszahlen im Strafvollzug im Hinblick auf
 - Freiheitsstrafen unter sechs Monaten (aufgrund nicht ausgesetzter Freiheitsstrafen und nach Widerruf der Strafaussetzung),
 - Ersatzfreiheitsstrafen.

Können die vorstehenden Angaben nach einzelnen Deliktgruppen aufgegliedert werden?

I.

Allgemeines

1. Den Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch andere Sanktionen betrifft die mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) in das Strafgesetzbuch eingefügte Vorschrift, nach der eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur unter besonderen, im Gesetz näher bezeichneten Umständen verhängt werden darf, während in der Regel eine Geldstrafe auszusprechen ist. Diese Regelung ist am 1. September 1969 in Kraft getreten (§ 27 b StGB i.d.F. des Artikels 106 des 1. StrRG; seit dem 1. April 1970 gilt die inhaltlich

gleiche Vorschrift des § 14 StGB i.d.F. des Artikels 1 des 1. StrRG). Auf den Strafvollzug wirkt sich ferner die am 1. September 1969 in Kraft getretene Regelung aus, nach der eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ohne Rücksicht auf generalpräventive Gesichtspunkte zur Bewährung ausgesetzt werden muß, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 23 Abs. 1, 3 i.d.F. des Artikels 1 des 1. StrRG; § 23 Abs. 1, 2 in der Übergangsfassung des Artikels 106 des 1. StrRG). Praktische Auswirkungen haben die genannten Regelungen schon einige Monate vor ihrem Inkrafttreten gehabt, weil die Vollstreckungsbehörden im Vorgriff auf die vom Bundestag beschlossene Rechtsänderung im Gnadenweg von der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen abgesehen haben.

2. Die bisherigen Beobachtungen über die Folgen dieser Rechtsänderungen lassen das Urteil zu, daß die Verhängung und die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts in sehr erheblichem Maße zurückgegangen sind. Dies entsprach den Erwartungen des Gesetzgebers. Im Hinblick auf den Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch die Geldstrafe und die Strafaussetzung sind die Auswirkungen des 1. StrRG deshalb positiv zu beurteilen. Das schließt nicht aus, daß sich in einzelnen Bezirken oder in einzelnen Zeitabschnitten die Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen und die Vollstreckung solcher Strafen abweichend entwickelt haben. Seit dem Jahre 1972 ist die Verhängung und Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen im ganzen Bundesgebiet nicht mehr wesentlich zurückgegangen; zum Teil sind die einschlägigen Zahlen leicht angestiegen. Es war jedoch von vornherein nicht zu erwarten, daß sich die Zahl der kurzen Freiheitsstrafen ständig weiter verringern würde. Wenn man den Erfolg des 1. StrRG bei der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen messen will, darf man nicht allein

die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes registrierten Zahlen untereinander vergleichen. Vielmehr ist das seit dem Inkrafttreten des 1. StrRG entstandene Gesamtbild mit den Verhältnissen vor der Rechtsänderung zu vergleichen. Dieser Vergleich rechtfertigt ein positives Urteil.

3. Die nachstehenden statistischen Bemerkungen beziehen sich auf Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen nach allgemeinem Strafrecht. Verurteilungen nach Jugendstrafrecht sowie Verurteilungen wegen Übertretungen sind nicht berücksichtigt. Statistiken über Verurteilungen liegen nur bis zum Jahr 1971 vor.
4. In den nachfolgenden Angaben ist das Jahr 1969 zum Teil unberücksichtigt geblieben; denn da die Rechtsänderung in dieses Jahr fiel, ist der Aussagewert der für das Jahr 1969 registrierten Zahlen problematisch.

II.

Zu kurzen Freiheitsstrafen und zu Geldstrafen Verurteilte (Unterabschnitt a) der Kleinen Anfrage)

1. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, wie sich in den Jahren 1968 bis 1971
 - a) die ohne Aussetzung verhängten Freiheitsstrafen bis unter sechs Monaten,
 - b) die mit Aussetzung verhängten Freiheitsstrafen bis unter sechs Monaten,
 - c) die Geldstrafen
 zu der Gesamtzahl der Verurteilungen verhalten haben.
 Nach der vorstehenden Tabelle hat der Anteil der zu Geldstrafe Verurteilten von 1968 (63 %) bis 1970 (84 %) stark zugenommen; 1971 ist er gegenüber dem Vorjahreswert geringfügig gefallen (auf 83 %). Der Anteil der ohne Strafaussetzung zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten Verurteilten ist gegenüber der Zeit vor dem neuen Recht (1968: 20 %) besonders stark

zurückgegangen (1970, 1971: 4 %). Mit der Zunahme der Geldstrafen hängt es zusammen, daß der Anteil der zu ausgesetzter Freiheitsstrafe unter sechs Monaten Verurteilten an der Gesamtzahl der Verurteilten zurückgegangen ist (von 12 % im Jahr 1968 auf 6 % in den Jahren 1970, 1971). Andere Gründe hat dieser Rückgang offenbar nicht. Ihm steht nämlich keine Zunahme der nicht ausgesetzten kurzen Freiheitsstrafen gegenüber. Im gleichen Zeitraum ist auch nicht etwa der Anteil längerer Freiheitsstrafen an der Gesamtzahl der Verurteilten gewachsen: Der Anteil der nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen insgesamt an der Gesamtzahl der Verurteilten ging von 24 % im Jahr 1968 auf 6,5 % im Jahr 1970 (7,5 % im Jahr 1971) zurück; der Anteil ausgesetzter Freiheitsstrafen insgesamt an der Gesamtzahl der Verurteilten betrug 1968 13 % und 1970 9,5 % (1971: 9 %).

2. Der Anteil der zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten (ausgesetzte und nicht ausgesetzte Strafen) Verurteilten an der Gesamtzahl der Verurteilten betrug:

1968	32 %
1969	25 %
1970	10 %
1971	10 %

Auch darin spiegelt sich die Auswirkung des § 14 StGB i.d.F. des 1. StrRG wider. Die Bedeutung der Neuregelung über die ausgesetzte kurze Freiheitsstrafe (§ 23 Abs. 1, 3 StGB i.d.F. des Artikels 1 des 1. StrRG) ergibt sich daraus, daß bei den zu Freiheitsstrafe bis unter sechs Monaten Verurteilten die Strafe in folgendem Umfang zur Bewährung ausgesetzt worden ist:

1968	38 %
1969	51,5 %
1970	58 %
1971	60 %

3. Eine Aufgliederung der Angaben nach einzelnen Deliktgruppen ergibt folgendes Bild:
 - a) Da mehr als die Hälfte aller Verurteilten wegen Vergehen im Straßenverkehr bestraft

Zu kurzen Freiheitstrafen und zu Geldstrafen Verurteilte

	1968	1969	1970	1971
1. Gesamtzahl der Verurteilten	572 629	530 947	553 692	571 423
2. a) Verurteilte zu Freiheitstrafe unter sechs Monaten ohne Strafaussetzung	113 273	64 073	23 664	22 207
b) Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten	20 %	12 %	4 %	4 %
3. a) Verurteilte zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten mit Strafaussetzung	70 230	68 088	32 180	32 875
b) Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten	12 %	13 %	6 %	6 %
4. a) Verurteilte zu Geldstrafe	361 074	371 918	464 818	476 785
b) Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten	63 %	70 %	84 %	83 %

worden ist (1971: 301 324 wegen Straßenverkehrsvergehen Verurteilte bei 571 423 Verurteilte insgesamt), ist die Auswirkung

des 1. StrRG auf die Straßenverkehrsvergehen von besonderer Bedeutung. Hier hat sich die Strafpraxis wie folgt entwickelt:

Vergehen im Straßenverkehr insgesamt

	1968	1970	1971
a) Wegen Straßenverkehrsvergehen Verurteilte insgesamt	305 854	289 766	301 324
b) Anteil der zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	35 %	8 %	8 %
c) Anteil der zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ohne Strafaussetzung Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	22 %	3 %	3 %
d) Anteil der zu Geldstrafe Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	65 %	91 %	91 %

Bei den Vergehen im Straßenverkehr in Trunkenheit ergibt sich folgendes Bild:

Vergehen im Straßenverkehr in Trunkenheit

	Taten mit Unfall			Taten ohne Unfall		
	1968	1970	1971	1968	1970	1971
a) Einschlägig Verurteilte insgesamt	56 914	68 022	67 249	49 369	63 026	67 236
b) Anteil der zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	90 %	15 %	14 %	89 %	15 %	16 %
c) Anteil der zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ohne Strafaussetzung Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	60 %	5 %	5 %	59 %	6 %	6 %
d) Anteil der zu Geldstrafe Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	9 %	83 %	83 %	11 %	84 %	83 %

Bei den Trunkenheitsvergehen ist der Anteil der nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen höher und der Anteil der Geldstrafen geringer als bei den Straßenverkehrsvergehen insgesamt; doch ist auch hier eine grundlegende Änderung der Strafzumessungspraxis seit dem Inkrafttreten des 1. StrRG sichtbar.

b) Auch bei den Vermögensdelikten hat sich das 1. StrRG in der Weise ausgewirkt, daß der Anteil der kurzen Freiheitsstrafen insgesamt und insbesondere der Anteil der nicht ausgesetzten kurzen Freiheitsstrafen stark zurückgegangen ist; der Anteil der Geldstrafen ist auch hier gestiegen.

Vermögensdelikte

	Diebstahl und Unterschlagung		Betrug	
	1968	1971	1968	1971
a) Einschlägig Verurteilte insgesamt	77 198	94 664	26 644	21 251
b) Anteil der zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	31 %	9 %	42 %	14 %
c) Anteil der zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ohne Strafaussetzung Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	17 %	4 %	23 %	6 %
d) Anteil der zu Geldstrafe Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	53 %	73 %	52 %	72 %

- c) Ähnliche, wenn auch weniger ausgeprägte Entwicklungen sind bei anderen Delikten, z. B. bei Vergehen nach § 183 StGB (unzüchtige Handlungen in der Öffentlichkeit) und bei der Körperverletzung zu beobachten.

- d) Die Strafen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht

Verletzung der Unterhaltspflicht

	1968	1971
a) Einschlägig Verurteilte insgesamt	12 820	11 036
b) Anteil der zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	87 %	64 %
c) Anteil der zu Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ohne Strafaussetzung Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	46 %	12 %
d) Anteil der zu Geldstrafe Verurteilten an der Gesamtzahl gemäß Spalte a)	5 %	8 %

III.

Die Höhe der Geldstrafe (Unterabschnitt b) der Kleinen Anfrage)

Die nachstehende Tabelle zeigt, daß Geldstrafen über 1000 DM heute im Verkehrsstrafrecht mehr als zehnmal so häufig sind als vor dem Inkrafttreten des 1. StrRG; der Anstieg der Strafhöhe hielt im Jahr 1971 gegenüber dem Vorjahr an. Bei den

sonstigen Straftatbeständen ist der Anteil der Geldstrafe über 1000 DM ebenfalls gestiegen, wenn auch nicht in gleichem Maße. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Geldstrafen zwischen 500 und 1000 DM, während sich der Anteil der Geldstrafen zwischen 100 und 500 DM nicht wesentlich geändert hat. Geldstrafen unter 100 DM spielen heute bei Verkehrsstraftaten eine geringere Rolle als früher; ihr Anteil ist auch sonst zurückgegangen.

Höhe der Geldstrafen

a): Vergehen im Straßenverkehr

b): Verbrechen und Vergehen ohne Vergehen im Straßenverkehr

	1968		1970		1971	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)
Zu Geldstrafe Verurteilte	198 539	162 535	264 769	200 049	273 592	203 193
davon (in %) Verurteilte zu Geldstrafe in Höhe von						
1. mehr als 1000 DM	0,6	1,5	10	4	13	5
2. 501 – 1000 DM	3,7	3,8	29	10	29	11
3. 101 – 500 DM	55,7	47,3	50	52	49	53
4. 100 DM und darunter	40,0	47,4	11	34	9	31

IV.

Belegungszahlen mit Strafvollzug (Unterabschnitt c) der Kleinen Anfrage)

1. Die Zahl der im Strafvollzug befindlichen Strafgefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten (1967–1970) bzw. bis unter sechs Monaten (1967–1970) bzw. bis unter sechs Monaten (ab 1971) betrug am:

31. März 1967	14 769
31. März 1968	12 755
31. März 1969	12 167
31. März 1970	7 197
31. März 1971	7 181
31. März 1972	7 003

31. März 1973 7 251

30. April 1973 6 969

Hinsichtlich der Zahl der im Strafvollzug befindlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten ist demnach zwischen dem Frühjahr 1968 und dem Frühjahr 1973 ein Rückgang von 40 bis 50 % zu verzeichnen.

2. Die Frage, in welchem Maße die Belegungszahlen im Strafvollzug Gefangene betreffen, bei denen eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten erst nach Widerruf der Strafaussetzung vollzogen worden ist, kann nur unvollständig beantwortet werden. Statistische Erhebungen auf Bundesebene sind hierzu nicht vorhanden. Lediglich in den Ländern Rheinland-Pfalz und dem Saarland stehen einschlägige Zahlen zur Verfügung:

a) Rheinland-Pfalz						
Stichtag	31.3. 1971	31.3. 1972	31.3. 1973	31.7. 1973		
Strafgefangene mit Freiheitsstrafe bis unter sechs Monate	337	300	207	284		
darunter:						
Strafgefangene, die die Freiheitstrafe nach Widerruf der Strafaussetzung verbüßen	182	170	167	162		
b) Saarland						
Stichtag	31.3. 1968	31.3. 1969	31.3. 1970	31.3. 1971	31.3. 1972	31.3. 1973
Strafgefangene mit Freiheitsstrafe bis unter sechs Monate	145	132	74	64	40	51
darunter:						
Strafgefangene, die die Freiheitstrafe nach Widerruf der Strafaussetzung verbüßen	31	27	23	16	23	24

3. Die Zahl der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, wird erst seit 1971 gesondert ausgewiesen. Sie hat sich seitdem folgendermaßen entwickelt:

Stichtag	Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen
31. 3.1971	972
30. 6.1971	921
30. 9.1971	918
30.11.1971	1041
31. 3.1972	981
30. 6.1972	1080
30. 9.1972	1100
30.11.1972	1215
31. 1.1973	1264
28. 2.1973	1394
31. 3.1973	1153

Im übrigen liegt statistisches Material zu den Ersatzfreiheitsstrafen nur im geringen Umfang vor. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat für seinen Bereich folgende Statistik übermittelt:

Männliche Gefangene, die erkannte Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen (ausgenommen Jugendstrafen) verbüßen (Stand 12. März 1973):

	Freiheitsstrafe			Summe
	1 Monat bis unter 1 Monat	3 Monate bis unter 3 Monate	6 Monate bis unter 6 Monate	
insgesamt	47	387	540	974
davon Ersatzfreiheitsstrafe	37 (78,7%)	109 (28,2%)	7 (1,3%)	153 (15,7%)

Eine zuverlässige Auswertung der Statistiken über Ersatzfreiheitsstrafen ist zur Zeit noch nicht möglich. Erst in Zukunft wird man beurteilen können, ob die seit 1971 beobachtete Zunahme der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, nur mit der zunehmenden Häufigkeit der Geldstrafe zusammenhängt oder ob sich neuerdings an eine Geldstrafe (relativ) häufiger als bisher die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anschließt.